DocuSign Envelope ID: B5A902C7-0E8E-4B95-86BF-88DC17F1A857

überlingen

Große Kreisstadt Überlingen

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 1, 2, 5 a Abs. 2, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 10, 11, 12, 13, 14, 20, 26 Abs. 1 S. 3, 31 Abs. 2, 34, 38 Abs. 1 S. 2, Abs. 4, 42 und 44 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), §§ 23 Abs. 6, 31 Abs. 2 und 69 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (NatSchG), § 135 c des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung von 27.08.1997 (BGBl.I S. 2141), § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbAG), § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und § 2 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 29.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 18.07.2007, zuletzt geändert am 08.12.2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 50 a Datenerhebung wird folgender § 50 b Umsatzsteuer eingefügt:

DocuSign Envelope ID: B5A902C7-0E8E-4B95-86BF-88DC17F1A857

§ 50 b Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2
Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KIES)

Die Satzung über zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Fassung vom 13.01.1994, zuletzt geändert am 09.12.2015, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Abgabesatz wird folgender § 6 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 6 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Stadt Überlingen

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Stadt Überlingen in der Fassung vom 15.12.1999, zuletzt geändert am 09.12.2015, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Gebührenhöhe wird folgender § 9 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 9 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

DocuSign Envelope ID: B5A902C7-0E8E-4B95-86BF-88DC17F1A857

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 15.02.2006, zuletzt geändert am 11.07.2012, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Bestattungsgebühren wird folgender § 6 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 6 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Überlingen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte in der Fassung vom 24.01.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Besondere Leistungen wird folgender § 6 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 6 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung vom 25.07.2018, zuletzt geändert am 11.11.2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Auslagen wird folgender § 7 a Umsatzsteuer eingefügt:

DocuSign Envelope ID: B5A902C7-0E8E-4B95-86BF-88DC17F1A857

§ 7 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7
Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Fassung vom 25.04.2007, zuletzt geändert am 09.12.2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Gebührenrückerstattung wird folgender § 13 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 13 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8
Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 21.10.2009 wird wie folgt geändert:

Nach § 19 a Andere Erschließungsanlagen wird folgender § 19 b Umsatzsteuer eingefügt:

§ 19 b Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

DocuSign Envelope ID: B5A902C7-0E8E-4B95-86BF-88DC17F1A857

Artikel 9
Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 28.06.1995, zuletzt geändert am 25.06.2008, wird wie folgt geändert:

Nach § 15 Festsetzung und Fälligkeit wird folgender § 15 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 15 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 10
Änderung der Baumschutzsatzung

Die Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung) in der Fassung vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Folgenbeseitigung wird folgender § 9 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 9 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 11
Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB in der Fassung vom 15.12.1999, zuletzt geändert am 14.01.2009, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Ablösung wird folgender § 7 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 7 a Umsatzsteuer

DocuSign Envelope ID: B5A902C7-0E8E-4B95-86BF-88DC17F1A857

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 12
Änderung der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Überlingen

Die Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Überlingen in der Fassung vom 20.02.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen wird folgender § 8 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 8 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 13
Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Fassung vom 03.07.1996, zuletzt geändert am 30.11.2016, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Beitragshöhe wird folgender § 5 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 5 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

DocuSign Envelope ID: B5A902C7-0E8E-4B95-86BF-88DC17F1A857

Artikel 14
Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den städt. Kindertageseinrichtungen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den städt. Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 25.07.2012, zuletzt geändert am 28.07.2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Benutzungsgebühren wird folgender § 1 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 1 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 15
Änderung der Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren in den Anschlussunterbringungen der Großen Kreisstadt Überlingen

Die Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren in den Anschlussunterbringungen in der Fassung vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird folgender § 14 a Umsatzsteuer eingefügt:

§ 14 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die

DocuSign Envelope ID: B5A902C7-0E8E-4B95-86BF-88DC17F1A857

Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Überlingen, den 08.12.2022

Jan Zeitler
Oberbürgermeister

STADT ÜBERLINGEN 25 25 BODENSEE

DocuSigned by:
B2D14B590E5145F...